

ZH_OBERGERICHT SB170392 vom 28. Mai 2018

ZH Obergericht, 2018-05-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB170392

FR: ZH_OBERGERICHT SB170392 du 28 mai 2018

IT: ZH_OBERGERICHT SB170392 del 28 maggio 2018

Erwägungen

E. 1

Disp. Ziff. 1, 2 und 3 des Urteils des Bezirksgerichtes Zürich, 7. Abtei- lung vom 6. April 2017 sei aufzuheben und es sei A._____ voll- umfänglich freizusprechen.

E. 1.1

Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten, RA lic. iur. B._____, machte bei der Vorinstanz mittels Eingaben vom 30. März 2017 (Urk. 48) und vom 5. April 2017 (Urk. 51/8) Honorarforderungen im Gesamtbetrag von Fr. 35'620.65 geltend. Darin noch nicht aufgeführt waren die Aufwendungen für

- 51 - die erstinstanzliche Hauptverhandlung, welche am 6. April 2017 um 8:10 Uhr begann und – mit Unterbruch – bis 17:05 Uhr dauerte (Prot. I S. 11 und S. 48), sowie die Wegentschädigung.

E. 1.2

Mit Nachtragsurteil vom 23. Mai 2017 setzte die Vorinstanz die Entschädi- gung für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten auf Fr. 31'000.-- (inkl. 8% Mehrwertsteuer) fest und nahm damit – ohne Berücksichtigung des Aufwandes für die Hauptverhandlung – eine Kürzung von Fr. 4'620.65 vor (Urk. 130/4).

E. 1.3

Mit fristgerechter Beschwerde vom 8. Juni 2017 gelangte der amtliche Ver- teidiger an die III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich mit dem An- trag, das Nachtragsurteil der Vorinstanz vom 23. Mai 2017 sei aufzuheben und er sei "unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Akontozahlungen für seine Bemühungen als amtlicher Verteidiger noch mit CHF 36'927.45 (inkl. 8% Mehr- wertsteuer) zu entschädigen" (Urk. 130/2 S. 2). Aus der darauffolgenden Be- gründung seiner Beschwerde geht hervor, dass der Verteidiger mit der missver- ständlichen Formulierung eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 36'927.45 unter Abzug der aufgrund des besagten Nachtragsurteils bereits an ihn geleisteten Fr. 31'000.-- geltend macht. Mit Beschluss vom 27. Dezember 2017 überwies die III. Strafkammer die Beschwerde an die I. Strafkammer zur Beurteilung im vor- liegenden Berufungsverfahren (Urk. 130/11). 2. Beurteilung

E. 1.4

Wie oben gezeigt, steht fest, dass der Beschuldigte von I._____ und min- destens einer unbekanntem Person mehrfach Ware annahm, die im Rahmen von diversen Einbruchdiebstählen erbeutet worden war, weswegen der objektive Tat- bestand der Hehlerei ohne Weiteres erfüllt ist. Unter Hinweis auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz ist sodann zweifelsfrei davon auszugehen, dass der Beschuldigte neben dem Willen, die gestohlene Ware anzunehmen, auch wusste, dass sie durch eine strafbare

Handlung erlangt worden war (vgl. Urk. 96 S. 32), wobei die Vorinstanz zu Recht mit Bezug auf die Übernahmen von Diebesgut von I. _____ von direktem Vorsatz und mit Bezug auf das von mindestens einer unbekannt Person stammende Diebesgut von Eventualvorsatz ausging, weil sich beim Beschuldigten der deliktische Ursprung dieser Güter unter den gegebenen Umständen aufdrängen musste (vgl. Vorinstanz in Urk. 96 S. 32). Dass der Beschuldigte über die deliktische Herkunft der Ware nicht nachgedacht haben soll und dass er einfach Wein bzw. einen Weinkeller haben wollen, was er vor Vorinstanz noch glauben machen wollte (vgl. Prot. I S. 26), widerspricht dem oben geschilderten klar erstellten Sachverhalt und verdient keine weitere Kommentierung. Der objektive und subjektive Tatbestand hinsichtlich der (mehrfachen) Hehlererei ist somit erfüllt (so auch Vorinstanz in Urk. 96 S. 32).

E. 1.5

Mit der Vorinstanz ist aber auch die Qualifikation als gewerbsmässige Tatbegehung zu bejahen. Daran ändert auch die im Verhältnis zum Entscheid der Vorinstanz erfolgte Herabsetzung der Gesamtdelikts Höhe auf Fr. 17'911.15 (vgl. oben) nichts. Ebenso wenig führt die oben diskutierte Anpassung des Deliktszeitraums auf knapp fünf Monate (statt sechs), wobei die Delinquenz im Zeitraum

- 36 - Dezember 2014 bis Anfang März 2015 besonders intensiv war, zu einem anderen Ergebnis.

E. 1.6

Mit Fug bezeichnete die Vorinstanz die Anzahl und Frequenz der Transaktionen zwischen dem Beschuldigten und I. _____ bzw. mindestens einer weiteren unbekannt Person als frappant. Wenn sie weiter erwog, davon ausgehend, dass das Diebesgut durch den Beschuldigten auch weiterveräussert worden sei, habe es sich bei den damit erzielten Einkünften innerhalb des relevanten Deliktszeitraums zudem um einen beachtlichen Betrag gehandelt, selbst wenn dem Beschuldigten zugute gehalten werden müsse, dass er einen kleinen Teil des Weins auch selber konsumiert habe, so ist dies zu übernehmen. Offensichtlich war der Beschuldigte auf diese Einkünfte zur Bestreitung seines aktuellen und künftigen Lebensunterhalts, insbesondere auch seines Drogenkonsums, angewiesen, zumal er – wie oben gezeigt – im relevanten Deliktszeitraum gar kein Erwerbseinkommen erzielte, von seinem Vermögen und der Unterstützung seiner Eltern lebte und Schulden hatte. Angesichts dieser engen wirtschaftlichen Verhältnisse und der grossen Menge an Alkoholika ist nicht glaubhaft, dass der Beschuldigte diese Getränke allesamt für den Eigenkonsum erwarb, wie er dies durch seine Verteidigung vortragen liess (vgl. Urk. 53 S. 32; so auch Vorinstanz). Wie bereits schon die Vorinstanz erwog, ist die Eigenkonsumtheorie insbesondere auch deshalb nicht glaubhaft, weil er – im Falle von I. _____ – den Lieferanten noch mit insgesamt 5,61 Gramm Kokain in Reinform zu entschädigen hatte, welches er wohl selber auch kaufen musste (Urk. 96 S. 33). Ergänzend ist hier noch anzufügen, dass u.a. auch die Email von L. _____ (dem Vater) an den Beschuldigten vom 22. Dezember 2014 keinen anderen Schluss als den vorgesehenen Weiterverkauf zulässt (vgl. DS0 13/21). Korrekt ist daher, dass sein deliktisches Handeln darauf ausgerichtet war, in unbestimmt vielen Fällen Diebesgut entgegenzunehmen und danach weiter zu veräussern (so auch Vorinstanz in Urk. 96 S. 33 f.).

E. 1.7

Zusammenfassend ist aus den Gesamtumständen daher zu schliessen, dass der Beschuldigte die hehlerische Tätigkeit nach der Art eines Berufs aus-übte, die ihm ein mehr oder minder regelmässiges Einkommen zur Finanzierung der Lebenshaltungskosten sicherte. Gerade in der Fülle an übernommenem Die-

- 37 - besgut innerhalb von nur wenigen Monaten, die auf eine grosse Anzahl von Übernahmen, mithin Einzelakten schliessen lässt, zeigt sich trotz des an sich nicht übermässigen Deliktsbetrags die soziale Gefährlichkeit des Beschuldigten, welche von der Rechtsprechung für die Annahme des qualifizierten Deliktes verlangt wird. Dies führt zur Bejahung der Gewerbmässigkeit.

E. 1.8

Der Beschuldigte ist somit in Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils der gewerbmässigen Hehlerei im Sinne von Art. 160 Ziff. 1 StGB i.V.m. Art. 160 Ziff. 2 StGB schuldig zu sprechen. 2. Kokainverkäufe an I._____, K._____ und H._____

E. 2

A._____ sei für die ungerechtfertigte Haft und die weiteren im Zusammenhang mit der vorliegenden Strafuntersuchung erlittenen schweren Verletzungen in den persönlichen Verhältnissen eine Genugtuung in angemessener Höhe zuzusprechen.

E. 2.1

Die Vorinstanz hat die Grundsätze und die anwendbaren Bestimmungen bei der Festsetzung des Honorars der amtlichen Verteidigung korrekt widergegeben (Urk. 130/4 S. 3 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 2.1.1

Die Vorinstanz hat in ihrer Entscheidung vorerst die diesbezüglichen Vorbringen des Beschuldigten bzw. seines amtlichen Verteidigers in extenso wiedergegeben, worauf hier um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, verwiesen werden kann (vgl. Urk. 96 S. 10 f., Ziff. 3.2.- 4.2.).

E. 2.1.2

An der Berufungsverhandlung erneuerte die Verteidigung ihre diesbezüglichen Vorbringen mit den weitgehend gleichen Argumenten (vgl. Urk. 147 S. 5 ff.).

E. 2.1.3

Zu Dispositiv-Ziffer 7 sind lediglich die in der Beschlagnahmeverfügung vom 31. Oktober 2016 [DS0 8/1/16] in den Ziffern 1-3 aufgeführten Positionen (2 Mobiltelefone Nokia und 1 Mobiltelefon Samsung) angefochten, so dass die Einziehung für die übrigen Positionen 4) - 45) in Rechtskraft erwachsen ist, was vorweg festzustellen ist.

E. 2.2

Kontakte zur Familie des Beschuldigten

E. 2.2.1

Bezüglich der elf telefonisch oder schriftlich erfolgten Kontakte mit dem Vater bzw. der Familie des Beschuldigten sprach die Vorinstanz unter Hinweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung dem "staatlich bezahlten" Verteidiger die Aufgabe ab, sich um die Angehörigen der beschuldigten Person zu kümmern und

- 52 - kürzte das Honorar des amtlichen Verteidigers um die hierfür geltend gemachten Fr. 462.-- (Urk. 130/4 S. 4 mit Verweis).

E. 2.2.2

Der Verteidiger wies diesbezüglich darauf hin, dass sich der Beschuldigte während des vorliegenden Strafverfahrens dreimal in Haft befunden habe und die Kontakte mit dem Vater bzw. der Familie des Beschuldigten diese drei verschiedenen Haftphasen betroffen hätten. Es sei bei diesen Kontakten nicht darum gegangen, sich um die Angehörigen des Beschuldigten zu "kümmern". Die Familie habe wissen wollen, wie die Verfahren vorangingen, wann mit einer Entlassung gerechnet werden könne und weiteres mehr, insbesondere deshalb, weil zu prüfen gewesen sei, ob die Wohnung des Beschuldigten weiter bezahlt werden sollte und wie es mit einer Arbeitsstelle nach Haftentlassung aussah. Solche Informationen dienten unter anderem der Beurteilung einer Haftentlassung unter dem Gesichtspunkt der Fluchtgefahr. Im weiteren hätten die Kontakte der Beschaffung gewisser, für die Verteidigung notwendiger Unterlagen gedient, welche vom inhaftierten Beschuldigten nicht hätten beigebracht werden können. Im Übrigen sei es normal, dass ein Verteidiger periodisch von der Familie des Beschuldigten bezüglich der Strafuntersuchung angefragt werde (Urk. 130/2 S. 4 f.).

E. 2.2.3

Gemäss dem von der Vorinstanz zitierten Bundesgerichtsentscheid hat der amtliche Verteidiger seinem Mandanten im Strafverfahren beizustehen und ihn gegen die Vorwürfe der Anklagebehörde zu verteidigen, womit sein Mandat an sich klar umrissen und begrenzt sei. Zwar sei die Grenze zwischen Strafverteidigung in diesem engen Sinn und weiterer persönlicher und sozialer Betreuung eines Inhaftierten, wie sie vom Verteidiger in beschränktem Umfang regelmässig geleistet werde und teilweise für eine erfolgreiche Ausübung des Verteidigermandats auch erforderlich sei, naturgemäss fliegend (BGer, 6B_951/2013 vom 27. März 2014, E. 3.2.). So ist auch im Falle des vorliegenden Beschuldigten nachvollziehbar, dass gewisse Fragen im Zusammenhang mit der Haft und im Hinblick auf eine beantragte Haftentlassung mit dessen Angehörigen zu klären waren. Ebenso erscheint nicht abwegig, dass die Beibringung gewisser Dokumente über die Eltern geregelt werden musste. Aus den einzelnen vom Verteidiger aufgeführten Positionen geht jedoch nicht hervor, welcher konkrete Mehrwert für die Vertei-

- 53 - digung des Beschuldigten aus diesen Kontakten erbracht werden konnte. Im Übrigen drängt sich die Frage auf, inwiefern ein Kontakt zu den Familienangehörigen des Beschuldigten überhaupt angebracht war, zumal diese ebenfalls in das vorliegende Verfahren involviert waren. Unter diesen Aspekten erscheint eine Reduktion um die Hälfte der diesbezüglich insgesamt geltend gemachten Fr. 462.-- (d.h. ein Abzug von Fr. 231.-- [vor Mehrwertsteuer]) als sachgerecht und angemessen.

E. 2.3

Zwei Schreiben vom 18. März 2015 In Bezug auf die beiden in der Honorarnote vom 30. März 2017 aufgeführten "Schreiben an Klient" vom 18. März 2015 erklärte der Verteidiger in seiner Beschwerde, dass es sich effektiv nur um ein Schreiben gehandelt habe, welches mit 0,1 Stunden zu verrechnen sei. Beim zweiten Eintrag in der Höhe von 1,0 Stunden handle es sich um ein Versehen (Urk. 130/2 S. 5). Dieser ist – wie bereits von der Vorinstanz zutreffend erwogen (vgl. Urk. 130/4 S. 4) – nicht zu berücksichtigen.

E. 2.4

Gefängnisbesuche des Verteidigers

E. 2.4.1

In Bezug auf Gefängnisbesuche des Verteidigers hielt die Vorinstanz im Wesentlichen fest, dass solche nur dann entschädigungspflichtig seien, wenn sie in einem direkten Zusammenhang mit der Strafverteidigung stehen, was insbesondere bei Instruktionsgesprächen der Fall sei. Vorliegend habe der Beschuldigte jedoch in fast allen Einvernahmen von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch gemacht. Bei einer solchen Verteidigungsstrategie würden sich detaillierte Absprachen erübrigen und die Instruktion könne dementsprechend kurz ausfallen. Die Gefängnisbesuche vom 4. Mai 2015, vom 6. Juli 2015, vom 25. August 2015 und vom 14. November 2016 seien entbehrlich, weil jeweils kurz danach oder davor Einvernahmen stattgefunden hätten, anlässlich welchen eine Besprechung mit dem Beschuldigten möglich gewesen wäre. Die Besprechung vom 9. Juli 2015 habe nach dessen Haftentlassung stattgefunden und sei nicht notwendig gewesen. Ebenso erscheine der Besuch vom 26. Mai 2016 als nicht geboten gewesen, da der Verteidiger den Beschuldigten zuvor bereits schriftlich über den Gutachtensauftrag orientiert habe (Urk. 130/4 S. 5 f.).

- 54 -

E. 2.4.2

Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten argumentiert in seiner Beschwerde, dass die Gespräche vor den Einvernahmen alles andere als entbehrlich gewesen seien. Dass Instruktionsgespräche zwischen Verteidigung und Beschuldigtem kurz vor einer Einvernahme in den Räumen der Polizei oder der Staatsanwaltschaft stattfinden, sei nicht realistisch. Auch würde, wenn überhaupt, lediglich kurze Zeit dafür zur Verfügung stehen, da weitere in die Einvernahmen involvierte Personen auf das Ende einer solchen Instruktion warten müssten. Auch seien die Räumlichkeiten nicht überall geeignet, vertrauliche Instruktionsgespräche zu führen, und wenn keine Räumlichkeiten vorhanden seien, fänden diese Gespräche in Anwesenheit eines Polizeibeamten statt. Instruktionen vor Einvernahmen seien unter diesen Bedingungen nicht möglich. Die Besprechung mit dem Beschuldigten am 9. Juli 2015 nach erfolgter Haftentlassung sei ebenfalls notwendig gewesen, da die ganze Angelegenheit unter einem neuen Aspekt habe betrachtet werden müssen. Anlässlich des Besuchs vom 26. Mai 2016 habe persönlich mit dem Beschuldigten besprochen werden müssen, wie sich dieser im Rahmen des psychiatrischen Gutachtens verhalten sollte resp. ob er gegenüber dem Gutachter Angaben machen wollte. In Bezug auf den Gefängnisbesuch vom

E. 2.4.3

Es ist nicht in Frage zu stellen, dass der Beschuldigte ein Recht auf Instruktion hat und zwar unabhängig von seinem Aussageverhalten. Es geht auch nicht an, Mutmassungen anzustellen über den Inhalt der Besprechungen zwischen Beschuldigtem und Verteidiger oder den Zusammenhang zwischen anwaltlicher Beratung und Einvernahme zu hinterfragen. Auch würde das Anwaltsgeheimnis tangiert, wenn vom Verteidiger die Preisgabe des Inhalts der Unterredungen verlangt würde. Eine Kürzung dieser Aufwendungen ist daher nicht angebracht.

- 55 -

E. 2.5

Kommunikationsaufwendungen

E. 2.5.1

Schliesslich hob die Vorinstanz elf vom Beschuldigten aufgeführte Besprechungen hervor, welche ohne vor- oder nachher erfolgter Einvernahme stattgefunden hätten. Die Vorinstanz wies darauf hin, dass bis zur Anklageerhebung zusätzlich insgesamt 13.3 Stunden für die Kommunikation mittels Briefen, Telefon oder E-Mails erfasst worden sei. Auch diesbezüglich erwog sie, dass unter dem Aspekt, dass es offensichtlich die Verteidigungsstrategie gewesen sei, keine Aussagen zu machen, auch keine besonderen bzw. regelmässigen Absprachen/ Besprechungen erforderlich gewesen seien. Insbesondere habe auch nicht auf allfällige neue Beweismittel eingegangen werden müssen. Vor diesem Hintergrund rechtfertigte sich eine weitere Kürzung für die insofern für die Wahrung der Rechte nicht mehr notwendige Kommunikation (Urk. 130/4 S. 6 f.). Unter diesem Titel kürzte die Vorinstanz das Honorar um Fr. 593.-- (vor Mehrwertsteuer) durch Abrunden.

E. 2.5.2

Seitens der Verteidigung wird vorgebracht, die gekürzten Kommunikationsaufwendungen seien nicht im Einzelnen begründet worden. Wie sie genau auf den gekürzten Betrag komme, lege die Vorinstanz nicht dar (Urk. 130/2 S. 9).

E. 2.5.3

Tatsächlich erscheint der diesbezüglich geltend gemachte Aufwand hoch. Jedoch zog sich das Mandat über 26 Monate dahin. Auch diesbezüglich verfängt die Argumentation der Vorinstanz, es seien angesichts der vorliegend eingeschlagenen Verteidigungsstrategie keine besonderen bzw. regelmässigen Besprechungen notwendig gewesen, nicht. Auch die unter dem Titel Kommunikationsaufwendungen von der Vorinstanz vorgenommene Kürzung ist daher nicht angezeigt.

E. 2.6

Zusammenfassend ist der von der Verteidigung für das Vorverfahren geltend gemachte Zeitaufwand von Fr. 21'076.-- (zuzüglich Mehrwertsteuer) um Fr. 451.-- (Fr. 231.-- + Fr. 220) zu kürzen. Das Honorar für den Zeitaufwand des Vorverfahrens ist somit auf Fr. 20'625.-- festzusetzen. Mit der Vorinstanz sind die für das Vorverfahren geltend gemachten Barauslagen in der Höhe von

- 56 - Fr. 1'234.70 sodann nicht zu beanstanden. Die Entschädigung für das Vorverfahren ist demzufolge auf Fr. 21'859.70 festzusetzen.

E. 2.7

Entschädigung für die Zeit nach Anklageerhebung

E. 2.7.1

Im vorinstanzlichen Entscheid wurde zutreffend darauf hingewiesen, dass die Grundgebühr für die Führung eines Strafprozesses einschliesslich Vorbereitung des Plädoyers und Teilnahme an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung in der Regel Fr. 1'000.-- bis Fr. 28'000.-- beträgt (Urk. 130/4 S. 7 mit Verweis auf § 17 Abs. 1 lit. b AnwGebV).

E. 2.7.2

Die Vorinstanz setzte die anwaltliche Gebühr für den Strafprozess auf Fr. 9'000.-- (vor Mehrwertsteuer) fest mit der Begründung, dass der vorliegende Strafprozess weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht besonders schwierige Fragen aufwerfe und von eher geringen Komplexität sei, zumal keine umfangreichen Telefonüberwachungen auszuwerten und keine Vielzahl von Zeugenaussagen zu würdigen gewesen seien (Urk. 130/4 S. 7).

E. 2.7.3

Seitens der Verteidigung wird dagegen gehalten, es habe sich um eine umfangreiche Anklageschrift gehandelt und es sei eine unbedingt zu vollziehende Freiheitsstrafe von 4 Jahren beantragt worden. Die Verantwortung der Verteidigung, welche auf einen Freispruch des Beschuldigten plädiert habe, sei deshalb erheblich gewesen. Daneben sei auch über Anträge betreffend Einziehungen und Zivilforderungen verhandelt worden. Die Verfahrensakten hätten 12 Bundesordner umfasst, wobei zusätzlich die Verfahrensakten von I. _____ zu berücksichtigen gewesen seien, welche ebenfalls einige Bundesordner umfasst hätten. Der Beschuldigte habe aus formellen Gründen auf Freispruch plädieren lassen, was ein Plädoyer im Umfang von 41 A4 Seiten bedingt habe und entsprechend mit grossem zeitlichem Aufwand verbunden gewesen sei. Ebenso aufwändig sei das Instruktionsgespräch mit dem Beschuldigten vor dem Prozess gewesen (Urk. 130/2 S. 11).

E. 2.7.4

Der Aktenumfang des vorliegenden Prozesses ist erheblich und die Anklage bezieht sich auf nicht weniger als 19 verschiedene Dossiers. In Überein-

- 57 - stimmung mit der Vorinstanz handelt es sich dabei jedoch um jeweils sehr ähnlich gelagerte Fälle und auch der eingeklagte Verkauf von Kokain an zwei weitere Personen macht den vorliegenden Fall nicht überaus kompliziert (vgl. Urk. 130/4 S. 7). Tatsächlich blieb es bei wenigen Einvernahmen, welche die Verteidigung in ihre Würdigung einzubeziehen hatte. Dennoch setzte sich die Verteidigung in ihrem 41-seitigen Plädoyer eingehend und sorgfältig mit prozessualen und sachverhaltsrelevanten Fragen auseinander. Aufgrund des Ausgeführten – und mit Blick auf das von der Verteidigung diesbezüglich geltend gemachte Honorar von insgesamt Fr. 9'614.-- (vgl. Urk. 48 S. 5 und Urk. 51/8) zuzüglich sechseinhalb Stunden, resp. Fr. 1'430.--, für die Hauptverhandlung vor Vorinstanz sowie die Wegzeiten (vgl. Urk. 130/2 S. 3) – erscheint die von der Vorinstanz als angemessen erachtete Pauschale von Fr. 9'000.-- als zu knapp bemessen. Die vom Verteidiger für seine prozessualen Bemühungen geltend gemachte Entschädigung in der Höhe von Fr. 11'044.-- erscheint als angemessen.

E. 2.7.5

Unter dem Titel Barauslagen betreffend das Gerichtsverfahren erachtete die Vorinstanz die geltend gemachten Aufwendungen von insgesamt Fr. 744.50 für das Kopieren von Akten als überflüssig mit der Begründung, es bleibe unerfindlich, weshalb die Verteidigung nach Anklageerhebung die gesamten Akten noch einmal vervielfältigt habe, nachdem sie bereits im Vorverfahren entschädigungsberechtigte Aktenkopien erstellt habe (vgl. Urk. 130/4 S. 8). Das Honorar der Verteidigung wurde entsprechend gekürzt.

E. 2.7.6

Seitens der Verteidigung wird dementiert, dass die Akten doppelt kopiert worden seien. Im Strafprozess seien 6 Bundesordner hinzugekommen, aus welchen zusätzliche Kopien

erstellt worden seien (Urk. 130/2 S. 12). Zwar ist zu bezweifeln, dass die Vervielfältigung sämtlicher Akten notwendig gewesen ist. Ein entsprechendes sorgfältiges Aussortieren unwichtiger Akten hätte allerdings Zeit in Anspruch genommen, welche unter Umständen wiederum hätte entschädigt werden müssen. Welche Kopien allenfalls überflüssig waren, kann letztlich nicht eruiert werden. Angesichts der tatsächlichen Aktenmenge sind dem Verteidiger die diesbezüglichen Auswendungen entgegen der Ansicht der Vorinstanz in der Höhe von insgesamt Fr. 1'057.40 (Fr. 809.90 aus Urk. 48 S. 8 und Fr. 247.50 aus Urk. 51/8; vor Mehrwertsteuer) zu vergüten.

E. 2.8

Zusammenfassung

E. 2.8.1

Nach dem Gesagten ist dem amtlichen Verteidiger in teilweiser Gutheissung der Beschwerde für das Vorverfahren eine Entschädigung von Fr. 21'859.70 (Fr. 20'625.-- + Fr. 1'234.70) sowie für das erstinstanzliche Gerichtsverfahren ein Honorar von insgesamt Fr. 12'101.40 (Fr. 11'044.-- + Fr. 1'057.40) zuzusprechen. Auf den Totalbetrag von Fr. 33'961.10 sind 8 % Mehrwertsteuer hinzuzurechnen, womit sich eine Entschädigung von Fr. 36'678.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) ergibt. Nach Abzug der Akontozahlungen von Fr. 31'000.-- resultiert ein noch verbleibender Entschädigungsanspruch der amtlichen Verteidigung in der Höhe von Fr. 5'678.--.

E. 2.8.2

Ausgangsgemäss haben die Kosten für das Beschwerdeverfahren gegen das Nachtragsurteil vom 23. Mai 2017 ausser Ansatz zu fallen und ist der amtlichen Verteidigung entsprechend dem geltend gemachten Aufwand von 5 ¾ Stunden (vgl. Urk. 130/2 S. 12) eine Prozessentschädigung von Fr. 1'366.20 (inkl. 8% Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse zuzusprechen. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 7. Abteilung, vom 6. April 2017 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: 1. ... (Schuldpunkt) 2. ... (Sanktion) 3. ... (Vollzug)

- 59 - 4. Die nachstehenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 31. Oktober 2016 [DS0 8/1/13] zwecks Rückgabe an die Geschädigten beschlagnahmten Gegenstände werden wie folgt herausgegeben: 1) Reisekoffer "Delsey", blau, Code ... (Ass.-Nr. A007'917'615, DS 13) an C1._____, 2) Reisekoffer "Travelsetter", schwarz mit Rollen (Ass.-Nr. A008'095'510, DS 7) an C2._____, 3) Reisetasche "Louis Vuitton" (Ass.-Nr. A007'915'040, DS 16) an C3._____, 4) Reisekoffer "Samsonite", blau mit Rollen, Code ... (Ass.-Nr. A007'917'875, DS 9) an C4._____, 5) Fahrrad "Price Sport", schwarz (Ass.-Nr. A008'258'353, DS 24) an C5._____, 6) Fahrrad "Cannondale Scalpel", weiss (Ass.-Nr. A007'918'312, DS 18) an C6._____, 7) Getränk, Rotwein "Don Pascual", 1 Karton mit 11 Flaschen (Ass.-Nr. A008'095'145, DS 5) an C7._____, 8) Getränk, Rotwein "Château le Crock 2005", 1 Holzkiste mit 6 Flaschen (Ass.-Nr. A008'095'167, DS 21) an C8._____, 9) Getränk, Rotwein "Pontet-Canet 2008", 1 Holzkiste mit 6 Flaschen (Ass.-Nr. A008'095'214, DS 21) an C8._____, 10) Getränk, Rotwein "Ripasso della Valpolicella", 1 Karton mit 6 Flaschen (Ass.-Nr. A008'095'292, DS 20) an C9._____, 11) Getränk, Rotwein "Château Ormeau Bordeaux", 1 Flasche (Ass.-Nr. A008'097'174, DS 19) an C10._____, 12) Getränk, Wein "Staatsschreiber Blauburgunder 2011", 1 Flasche (Ass.-Nr. A008'097'232, DS 22) an C11._____, 13) Getränk, Wein "Château Sociando-Mallet 2007", 5 Flaschen

(Ass.-Nr. A008'097'356, DS 8) an C12._____, 14) Getränk, Wein "Château Chasse-Spleen Moulis AC 2007", 2 Flaschen (Ass.-Nr. A008'097'378, DS 8) an C12._____, 15) Getränk, Wein "Haute Médoc Cru Bourgeois 1998", 1 Flasche (Ass.-Nr. A008'097'403, DS 19) an C10._____, 16) Getränk, Wein "Staatschreiber Cuvée Blanc AOC Zürich 2012", 2 Flaschen (Ass.-Nr. A008'097'469, DS 19) an C10._____, 17) Getränk, Wein "Johannisberg Novembre AOC 2012", 2 Flaschen (Ass.-Nr. A008'097'481, DS 19) an C10._____,

- 60 - 18) Getränk, Wein "Coup de l'Etrier Epesses Vaud 2012", 2 Flaschen (Ass.-Nr. A008'097'492, DS 19) an C10._____, 19) Getränk, Champagne "Moët & Chandon Impérial Brut", 1 Flasche (Ass.-Nr. A008'097'538, DS 11) an C13._____, 20) Getränk, Champagne "Crémant de Bourgogne les Paulands", 1 Flasche (Ass.-Nr. A008'097'561, DS 19) an C10._____, 21) Getränk, Wein "Cave d'Anchettes Rouge de Venthône", Kartonschachtel mit 6 Flaschen (Ass.-Nr. A007'917'648, DS 12) an C14._____, 22) Getränk, Weine "Cabernet Sauvignon" und "Riesling", Kartonschachtel mit je 6 Flaschen (Ass.-Nr. A007'917'660, DS 12) an C14._____, 23) Getränk, Rotwein "Diolinoir", Kartonschachtel mit 16 Flaschen, und 8 Flaschen "Merlot" (Ass.-Nr. A007'917'966, DS 15) an C15._____, 24) Getränk, Wein "Sauvignon blanc 2013", Kartonschachtel mit 3 Flaschen und 3 Flaschen "Rote Auslese 2010" (Ass.-Nr. A007'918'072, DS 14) an C16._____, 25) Getränk, Grappa "Nonino" (Ass.-Nr. A007'918'118, DS 6) an C17._____, 26) Getränk, Wein "Château d'Or de Gueules", 1 Kiste aus Holz mit 6 Flaschen (Ass.-Nr. A007'918'210, DS 10) an C18._____, 27) Getränk, Wein "H. Rouge", 1 Kartonschachtel mit 1 Flasche (Ass.-Nr. A007'918'243, DS 12) an C14._____, 28) Getränk, Wein "Alion", Kiste aus Holz mit 6 Flaschen (Ass.-Nr. A007'918'276, DS 14) an C16._____, 29) Computer, PC Marke HP, Typ Compaq ... (Ass.-Nr. A008'098'859, DS 23) an C19._____. Werden die vorgenannten Gegenstände nicht innert 60 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft herausverlangt, werden sie der Lagebehörde zur gutscheinenden Verwendung überlassen. 5. ... (Einziehungen zur Kostendeckung gemäss Beschlagnahmeverfügung vom 31. Oktober 2016 [Urk. DS0 8/1/14]) 6. (Die Rechtskraft dieser Dispositivziffer wurde bereits mit Beschluss vom 16. Januar 2018 festgestellt, vgl. Urk. 131). 7. Die in Ziff. 1 4) - 45) der Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 31. Oktober 2016 [DS0 8/1/16] als Beweismittel und zur voraussichtlichen Einziehung beschlagnahmten Gegenstände, Betäubungsmittel und Betäubungsmittelutensilien werden eingezogen und der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen.

- 61 - 8. ... (Einziehung Barschaft zur Kostendeckung gemäss Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 2. November 2016 [DS0 8/1/17]) 9. ... (Einziehungen gemäss Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 23. November 2016 [DS0 8/1/26]) 10. ... (Zivilforderung Privatklägerin 4, D.____ AG) 11. ... (Zivilforderung Privatklägerin 6, E.____) 12. Der Privatkläger 9, C6.____, wird mit seinem Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen [DS18]. 13. ... (Zivilforderung Privatkläger 11, F.____)

E. 3

A.____ sei eine Entschädigung in angemessener Höhe zuzusprechen.

E. 3.1

Die Verteidigung verlangt im Berufungsverfahren diesbezüglich lediglich die Herausgabe von drei Mobiltelefonen (2 Nokia und 1 Samsung; vgl. erste drei Positionen dieser Liste Urk. DS0 8/1/16 S. 2). Im Übrigen blieb die vorinstanzliche

- 49 - Anordnung gemäss Dispositiv-Ziff. 7 unangefochten (vgl. Urk. 100 S. 2 Ziff. 5; Urk. 147 S. 4 Ziff. 4).

E. 3.1.1

In Bezug auf die objektive Tatschwere der gewerbsmässigen Hehlerei ist heute von einem Deliktsbetrag von knapp Fr. 18'000.– auszugehen, was eine nicht unerhebliche Summe darstellt. Mit der Vorinstanz ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte einerseits einen Teil des Weins selber konsumierte und andererseits der mit dem Erlös aus dem Verkauf der Fehlerware erzielte effektive Gewinn tiefer ausfiel, was den Deliktsbetrag zu seinen Gunsten weiter relativiert. Dennoch fällt neben der Höhe des Deliktsbetrages die Häufigkeit der Einzelakten (Übernahmen von Diebesgut) innerhalb des hier zur Diskussion stehenden Zeit- raums von längstens 5 Monaten auf. Wie oben dargestellt und die Vorinstanz auch richtig erkannte, erfolgte das Handeln des Beschuldigten mit bemerkenswer- ter Kadenz zum primären Zweck der Weiterveräusserung (vgl. Vorinstanz in Urk. 96 S. 38 unter Hinweis auf DS5-24, act. 28 S. 6-20), was indessen zur An- nahme des qualifizierten Tatbestandes der Hehlerei, nämlich zur Gewerbsmässig- keit führte und dem Beschuldigten daher nicht doppelt angelastet werden kann. Korrekt ist indessen, dass das Verhältnis zwischen dem Beschuldigten als Ab- nehmer und I._____ als Lieferanten als gefestigte und organisierte geschäftliche Beziehung erscheint, wie dies schon aufgrund des regen Austauschs via Handy (vgl. DS0 13/16) angenommen werden kann (vgl. Vorinstanz Urk. 96 S. 38). Das objektive Tatverschulden erscheint gestützt auf diese Erwägungen aber insbe- sondere angesichts des hier zur Anwendung gelangenden weiten Strafrahmens als nicht mehr leicht, was eine hypothetische Einsatzstrafe von 30 Monaten recht- fertigt. Die von der Vorinstanz auf 24 Monaten festgesetzte Einsatzstrafe er- scheint damit als zu tief (vgl. Vorinstanz in Urk. 96 S. 40).

- 41 -

E. 3.1.2

In subjektiver Hinsicht ist hervorzuheben, dass der Beschuldigte bezüglich der von unbekannter Täterschaft übernommenen Fehlerware mit Eventualvorsatz handelte, was den diesbezüglichen Schuldvorwurf indessen lediglich geringfügig zu relativieren vermag. Mit der Vorinstanz ist zu erwähnen, dass ein finanzielles Motiv für das deliktische Handeln auf der Hand liegt, was im Übrigen schon im Vorwurf der gewerbsmässigen Tatbegehung enthalten ist. Wenn die Vorinstanz in diesem Zusammenhang erwog, dass es dem Beschuldigten mit seiner hehleri- schen Tätigkeit hauptsächlich darum ging, an die Finanzierung seiner Lebens- kosten beizusteuern (vgl. Urk. 96 S. 39), so mag dies zutreffen. Dass sein nach- gewiesenermassen hoher Drogenkonsum angesichts seiner finanziellen Lage und seiner Arbeitslosigkeit mit legalen Mitteln nicht zu finanzieren war, ist mit der Vor- instanz gewiss nachvollziehbar, indessen nicht entlastend zu berücksichtigen. Ebenso wenig – dies wiederum entgegen der Vorinstanz – wirkt sich zu seinen Gunsten aus, dass er u.a. aufgrund seines zentralen Wohnorts im Kreis 4 an Orten verkehrte, in denen die Versuchung kriminellen Handelns «bekanntlich» gross sein soll (vgl. Vorinstanz in Urk. 96 S. 39). Korrekt ist demgegenüber, dass die Tatsache, dass er nicht davor zurückschreckte, sogar seine Familie in seine Machenschaften miteinzubeziehen, auf eine hohe kriminelle Energie schliessen lässt.

E. 3.1.3

Es ist unbestritten und durch die Haaranalyse erstellt, dass der Beschuldigte im hier zu beurteilenden Zeitraum Kokain konsumierte, so dass sich die Frage nach einer Verminderung der Schuldfähigkeit stellt.

E. 3.1.3.1

Die Verteidigung machte diesbezüglich geltend, der Beschuldigte habe die Tathandlungen im Zustand schwerster Drogensucht begangen (vgl. Urk. 53 S. 35). Das in Auftrag gegebene psychiatrische Gutachten vom 30. August 2016 (vgl. DS0 15/8) – das wegen der Weigerung des Beschuldigten zu kooperieren lediglich gestützt auf die Akten erstellt wurde (vgl. DS0 15/8 S. 20) und im Entscheid der Vorinstanz korrekt zitiert wird (vgl. Urk. 96 S. 35 f.) – schliesst, dass trotz bestehenden schweren Abhängigkeitssyndroms von Kokain nicht zu erkennen sei, dass hinsichtlich der Hehlerei krankhaft veränderte Wahrnehmungs- und Beurteilungsprozesse eine Rolle gespielt hätten. Vielmehr habe der Beschuldigte

- 42 - in den Tatsituationen bewusst getroffene und unbeeinträchtigt kontrollierte Entscheidungen in die Tat umgesetzt, sich das Leben zu erleichtern und mittelbar seine Sucht zu befriedigen (DS0 15/8 S. 25 f.).

E. 3.1.3.2

Zusammenfassend nimmt der Gutachter bezüglich der Widerhandlungen gegen das BetmG eine leichte Verminderung der Steuerungsfähigkeit an und verneint eine solche bezüglich des Hehlereivorwurfes (vgl. a.a.O. S. 25 f. und S. 33 f.). Der Gutachter begründete seine Schlussfolgerungen im Wesentlichen damit, ein mit der Suchterkrankung einhergehendes repetitives Verlangen nach substanzinduzierter Veränderung seiner Befindlichkeit habe es dem Beschuldigten erschwert, langfristig auf Kokain (und Alkohol) zu verzichten, weshalb seine Fähigkeit, sich mittels Hehlerei Geld zu beschaffen zu widerstehen, als reduziert angesehen werden könne. Dennoch könne die Abhängigkeitserkrankung nicht als freiheitseinschränkend im Sinne von Art. 19 StGB eingeschätzt werden. Dies gelte insbesondere deswegen, weil die (gewerbsmässige) Hehlerei nicht dem unmittelbaren Konsum gedient habe, sondern mehrschrittig, im arbeitsteiligen Zusammenwirken mit Dritten und nach längerer Vorbereitung unter Beachtung von Vorsichtsmassnahmen durchgeführt worden sei. All diese Punkte sprächen für eine erhaltene Bewusstseinsklarheit und Realitätsbezug und würden impulsives Handeln jenseits realitätsorientierter Gesichtspunkte oder ein Handeln in einem Zustand eines krankheitsbedingt veränderten Welt- und Selbsterlebens ausschliessen (vgl. Gutachten a.a.O. S. 26). Der Gutachter erläuterte weiter, eine über einen unmittelbaren Suchtdruck zum Verlust von Hemmungsvermögen führende Konstellation liege für die Hehlereidelikte nicht vor. Somit seien Einbussen der Schuldfähigkeit trotz einer bestehenden Abhängigkeit aus psychiatrischer Sicht ausgeschlossen und dies gelte unabhängig davon, ob der Beschuldigte das Kokain zum Eigenkonsum oder zum Verkauf bei sich gehabt habe. Entscheidend für die psychiatrische Beurteilung des Hemmungs- bzw. Steuerungsvermögens blieben nämlich der hohe Planungs- und Organisationsgrad der inkriminierten Taten und die geleisteten Vorsichtsmassnahmen (Gutachten a.a.O. S. 27).

E. 3.1.3.3

Gestützt auf diese gutachterliche Beurteilung, die ausführlich begründet ist und insgesamt überzeugt, bestehen keine – geschweige denn von der

- 43 - bundesgerichtlichen Rechtsprechung für eine Abweichung geforderte triftige – Gründe, davon abzurücken (vgl. dazu BGE 141 IV 369 Erw. 6.1). Entgegen der Vorinstanz und damit auch der Verteidigung verbietet sich daher, von der gut- achterlichen Erkenntnis abzuweichen.

E. 3.1.4

Das subjektive Tatverschulden vermag damit die (objektive) Tatschwere nicht zu relativieren aber auch nicht zu aggravieren, weshalb keine Veränderung der oben aufgezeichneten hypothetischen Einsatzstrafe angebracht ist.

E. 3.2

Es ist erstellt, dass der Beschuldigte mit den Mobiltelefonen regen Kontakt u.a. mit seinem Lieferanten I._____ hatte, weswegen diese Gegenstände, die zur Begehung von Straftaten dienten, nach Art. 69 StGB einzuziehen und der Lage- behörde zur Vernichtung zu überlassen sind. 4. Beschlagnahme DS0 8/1/26

E. 3.2.1

Betreffend die objektive Tatschwere der Kokainverkäufe an I._____, K._____ und H._____ ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass es sich mit insge- samt 20.35 Gramm Kokain (brutto) bzw. 10.61 Gramm reinem Kokain und 1 bis maximal 2 Gramm Kokain (brutto, unbekannter Reinheitsgehalt) um eine eher ge- ringe Drogenmenge handelt, die der Beschuldigte seinen drei Abnehmern ver- äusserte, wobei er I._____ mehrfach Kokain abgab. Zutreffend ist ferner, dass zumindest was den Kokainverkauf an H._____ anbelangt, die veräusserte und beim Käufer sichergestellte Kokainportion professionell portioniert war, was von einem gewissermassen methodischen Vorgehen zeugt. Zuzustimmen ist der Vo- rinstanz sodann, dass der Beschuldigte im Drogenhandel zwar auf unterer, aller- dings nicht auf der allertiefsten Hierarchiestufe handelte (vgl. Urk. 96 S. 39).

E. 3.2.2

In subjektiver Hinsicht ist betreffend die Widerhandlungen gegen das Be- täubungsmittelgesetz in Betracht zu ziehen, dass der Beschuldigte direktvorsätz- lich und aus rein finanziellen Motiven handelte. Zu beachten ist jedoch, dass der Gutachter für die Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz zusam- mengefasst festhielt, dass sich die Annahme einer leicht verminderten Schuld- fähigkeit aufgrund des Kokain- und Alkoholkonsums und die daraus folgenden enthemmenden und antriebssteigernden Wirkungen rechtfertigen würde (DS0 15/8 S. 33 f.), was zu übernehmen ist und die objektive Tatschwere relativiert, so dass insgesamt noch von einem leichten Verschulden auszugehen ist, was eine moderate Erhöhung der Einsatzstrafe um drei Monate rechtfertigt.

- 44 -

E. 3.2.3

Bei einem Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 BetmG ist zwar auch eine Geldstrafe möglich. Angesichts der Tat- sache, dass die dem Beschuldigten in den Jahren 2012 und 2015 unter anderem wegen Betäubungsmitteldelikten auferlegten Geldstrafen (Urk. 140 B) bei diesem offensichtlich keine Wirkung zeitigten, drängt sich heute auch diesbezüglich die Bestrafung mit einer Freiheitsstrafe auf. 4. Täterkomponente

E. 3.3

Korrekt erwähnte die Vorinstanz weiter, dass beim Abwägen von Aussagen nicht einfach auf die Persönlichkeit oder die allgemeine Glaubwürdigkeit des Aussagenden abzustellen ist, sondern auf die Glaubhaftigkeit der konkreten, im Prozess relevanten Aussagen. Auf die entsprechenden Erwägungen ist ebenfalls ohne weitere Ergänzungen zu verweisen (vgl. Urk. 96 S. 21 Ziff. 4.2.).

- 21 - 4. Anklage Ziff. I: Gewerbsmässige Hehlerei

E. 4

Disp. Ziff. 5 des Urteils des Bezirksgerichtes Zürich, 7. Abteilung vom

E. 4.1

Die Verteidigung verlangt im Berufungsverfahren die Herausgabe der mit der obenerwähnten Verfügung beschlagnahmten Gegenstände (diverse Plastik- und SIM-Karten, vgl. Urk. 100 S. 3 Ziff. 7; Urk. 147 S. 5 Ziff. 6).

E. 4.1.1

Wie die Vorinstanz korrekt festhielt, stützt sich die Anklage in diesem Punkt im Wesentlichen auf die Aussagen von I._____, der mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 8. Abteilung, vom 20. Mai 2016 (Beizugsakten DG160027, Ordner 1/14) u.a. wegen gewerbsmässigen Diebstahls verurteilt wurde. Den nachfolgend zu übernehmenden zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz zufolge, war I._____ in seinem Verfahren (D-AST3/2014/3644; vgl. beigezogene Akten) geständig und belastete auch in der Konfrontationseinvernahme vom 8. Juli 2015 den Beschuldigten dahingehend, als er ihn als Hauptabnehmer seines aus Kellereinbrüchen erbeuteten Diebesguts bezeichnete, der ihm in ca. 80 % der Fälle die erbeutete Ware abgenommen habe (Urk. 96 S. 19 unter Hinweis auf DS0 5/9 S. 5 f.; DS0 6/4 S. 2). I._____ schilderte weiter – was die Vorinstanz korrekt zusammenfasste (vgl. Urk. 96 S. 19 f.) –, das Diebesgut habe hauptsächlich aus Alkohol und einzelnen Velos bestanden; Ersteren habe er jeweils mit Koffern aus den Kellern transportiert. Die Sachen habe er dann gegen Kokain eingetauscht bzw. dafür vom Beschuldigten Kokain erhalten (DS0 5/9 S. 3 f. und S. 6; DS0 6/4 S. 2). Er habe für einen Koffer mit 24 Flaschen vom Beschuldigten Kokain im Gegenwert von Fr. 100.– bzw. bis zu Fr. 150.– bei gutem Wein erhalten. Ein Velo sei mit Kokain im Gegenwert von Fr. 300.– entschädigt worden. Bei seinen Diebstählen sei er meistens mit den öffentlichen Verkehrsmitteln unterwegs gewesen, wobei er vielleicht zweimal ein Taxi genommen habe (DS0 6/3 S. 1). Die Übergabe der Sachen an den Beschuldigten sei meistens in der näheren Umgebung auf der Strasse oder in einem Hinterhof erfolgt (DS0 5/9 S. 6; DS0 6/4 S. 2). Nach den Einbrüchen habe er sämtliches Deliktsgut sofort dem Beschuldigten verkauft; er habe nichts zu sich genommen (DS0 6/4 S. 3).

E. 4.1.2

Bei den vorgenommenen Hausdurchsuchungen beim Beschuldigten, seinen Eltern und seiner Schwester wurden diverse Gegenstände, namentlich Alkoholika wie Wein und Champagner sowie Velos und Laptops, sichergestellt, die aus verschiedenen von I._____ sowie mindestens einer weiteren unbekanntenen Person begangenen Einbruchdiebstählen herrühren (so korrekt die Vorinstanz in

- 22 - Urk. 96 S. 20 unter Hinweis auf DS0 8/1/13). Zutreffend ist, dass die aufgefundenen Diebesgüter lediglich einen Teil der jeweiligen Gegenstände ausmachten, die von den Geschädigten gesamthaft als gestohlen gemeldet worden waren (vgl. Urk. 96 S. 20 unter

Hinweis auf DS 5-13).

E. 4.1.3

Was die Aussagen des Beschuldigten betrifft, so divergieren seine Aussagen insofern von denjenigen von I._____, als Ersterer – soweit er überhaupt Aussagen machte – behauptet, viel weniger Diebesgut entgegen genommen zu haben, als Letzterer geltend macht (so Vorinstanz in Urk. 96 S. 20 unter Hinweis auf DS0 5/10 S. 2; DS0 5/11 S. 4 f.; Prot. I. S. 22). Mit den Aussagen von I._____ konfrontiert, gab er in der Untersuchung an, dass er sich schwer vorstellen könne, dass er in 80 % der Einbruchdiebstähle von I._____ als dessen Hauptabnehmer Ware entgegengenommen habe (so Vorinstanz in Urk. 96 S. 20 unter Hinweis DS0 5/10 S. 2). Wie oben ausgeführt, anerkennt er nur dasjenige Diebesgut, das sichergestellt wurde (DS0 5/11 S. 3; DS0 5/18 S. 20; Prot. I. S. 22 f.).

E. 4.1.4

Vor Vorinstanz führte der Beschuldigte zum Anklagevorwurf mehrmals aus, dass er sich im Grössenwahn gedacht habe, dass ein "so geiler Siech" wie er einen Weinkeller mit gutem Wein brauche bzw. dass er in einem Anflug von Grössenwahn einen Weinkeller auf die Beine habe stellen wollen (Prot. I S. 22 f. und S. 24 f.). Er habe den Wein im Tausch gegen Kokain entgegengenommen; veräussert habe er ihn aber nie (Prot. I S. 22 und S. 26). Einige Weinflaschen habe er selber getrunken. Was genau passiert sei, wisse er aber nicht mehr, aber auf das [was sichergestellt worden sei] könne er sich festlegen (Prot. I S. 23). Es sei bei Weitem nicht so, dass 80 % des Deliktsguts von I._____ durch ihn entgegengenommen worden sei (Prot. I S. 24).

E. 4.1.5

Bei der Würdigung der Aussagen von I._____ wies die Vorinstanz darauf hin, dass er den Beschuldigten erst belastete bzw. dessen Identität als Abnehmer seiner Hehlerware erst offenbarte, als ihm das Ergebnis der Auswertung seiner Mobiltelefone sowie die beim Beschuldigten sichergestellten, im Zusammenhang mit seinen Diebstählen stehenden Deliktsgüter offenbart wurden (Urk. 96 S. 22 unter Hinweis auf DS0 6/4 S. 2). Er habe ausserdem seine anfängliche Aussage, wonach er sein Diebesgut während seiner ganzen Einbruchszeit eigentlich aus-

- 23 - schliesslich an den Beschuldigten verkauft habe bzw. der Beschuldigte ihm alles abgekauft habe, was er gestohlen habe (DS0 6/4 S. 2 und 3), entschärft, indem er später zu Protokoll gegeben habe, dem Beschuldigten nicht alle Deliktsgüter gebracht zu haben, sondern [nur] in ca. 80 % der Fälle (Urk. 96 S. 22 unter Hinweis auf DS0 5/9 S. 5). Auch weil I._____ bereits in der Einvernahme vom 25. März 2015 (vgl. DS0 6/4), in welcher er erstmals den Beschuldigten als "seinen" (Haupt-)Hehler bezeichnete, auf Frage präziserte, vereinzelt noch an weitere Personen Diebesgut verkauft zu haben (vgl. DS0 6/4 S. 3 zu Frage 17), ist der Vorinstanz vorbehaltlos zuzustimmen, dass entgegen der Ansicht der Verteidigung (vgl. Urk. 53 S. 27 und Urk. 147 S. 17 ff.) nicht von einem widersprüchlichen Aussageverhalten von I._____ die Rede sein kann und dass die in der Konfrontationseinvernahme auf 80% quantifizierte Angabe vielmehr als eine nachvollziehbar vorsichtigere Einschätzung der Intensität des gemeinsamen Geschäftens erscheint (so Vorinstanz in Urk. 96 S. 22). Das Argument der Verteidigung, wonach nicht erwartet werden könne, dass I._____ aufgrund seines täglichen Kokainkonsums von zwei bis drei Gramm fähig gewesen sei, eine zuverlässige Schätzung abzugeben (Urk. 53 S. 28 und Urk. 147 S. 19), entbehrt einer konkret fundierten Grundlage (I._____ war z.B. ohne

Weiteres in der Lage, die verschiedenen Einbruchobjekte zu bezeichnen, vgl. Tatortsuchfahrten in Akten I._____, Beizugsak- ten DG 160027, Ordner 2/14, Urk. 8/1-2) und kann – dies mit der Vorinstanz – in- sofern nicht verfangen, als dies umso mehr für den Beschuldigten gelten müsste, der in dieser Zeit einen Kokainkonsum von zehn Gramm pro Tag angibt, wobei ein hoher Kokainkonsum durch die forensischen Untersuchungen gestützt wird (vgl. Urk. 96 S. 22). Dass der erhebliche Kokainkonsum das Erinnerungsvermö- gen des Beschuldigten beschlug, machte die Verteidigung – worauf die Vo- rinstanz korrekt hinwies – selbst geltend (vgl. Urk. 96 S. 22 unter Hinweis auf Urk. 53 S. 30 f., vgl. Urk. 147 S. 19). Im Übrigen ist der Vorinstanz zuzustimmen, dass die Tatsache, dass sich I._____ zum dem Beschuldigten weiter gemachten Vor- wurf des Drogenhandels nicht ferner äussern wollte (vgl. DS0 6/4 S. 2), zusätzlich nicht dafür spricht, dass er den Beschuldigten übermässig belasten wollte (so auch Vorinstanz in Urk. 96 S. 22).

- 24 -

E. 4.1.6

Bereits die Vorinstanz wies im Übrigen richtig darauf hin, dass die Aussage I._____, wonach der Beschuldigte als sein Hauptabnehmer fungierte und in ca. 80 % der Fälle seine Fehlerware entgegengenommen habe, durch die Auswer- tungen der rückwirkenden Teilnehmeridentifikationen auf drei Mobiltelefone des Beschuldigten gestützt wird, denn im Zeitraum zwischen dem 19. Dezember 2014 und dem 5. Februar 2015 [recte: 2015] erfolgten zwischen ihnen insgesamt 1'296 Telefonverbindungen, mithin durchschnittlich 27 Kontakte pro Tag (vgl. Urk. 96 S. 22 f. unter Hinweis auf DS0 13/16), was fraglos auf eine besonders intensive Be- ziehung hindeutet. Auch wenn es sich – wie die Verteidigung an der Berufungs- verhandlung vorbrachte (Urk. 147 S. 18) – oftmals nur um Anrufversuche handel- te, ist daraus dennoch zu schliessen, dass sich der Beschuldigte und I._____ dauernd gesucht haben, wenn sie sich auch nicht erreichen konnten. Zutreffend ist sodann, dass schliesslich auch die Ex-Freundin des Beschuldigten, J._____, den regen Güterumschlag bestätigte und angab, im relevanten Zeitraum in der Wohnung des Beschuldigten viele (d.h. 50, 70 oder 100 in mehreren, d.h. ca. 5 Koffern verpackten) Flaschen Wein, Whisky und Cognac gesehen zu haben (so Vorinstanz in Urk. 96 S. 23 unter Hinweis auf DS0 7/5 S. 4 f., insbesondere S. 5 ab Frage 37 ff.).

E. 4.1.7

Gesamthaft sind I._____s Ausführungen zum Tatgeschehen somit glaub- haft. Sie sind auch deshalb überzeugend, weil sie sich auch ohne Weiteres in das anhand der übrigen Beweise erstellte Bild einreihen.

E. 4.1.8

Die Vorinstanz bewertete die Ausführungen des Beschuldigten als wenig überzeugend. Dazu erwog sie zutreffend, sein Geständnis umfasse lediglich das- jenige Deliktsgut von I._____, das aufgefunden wurde – und dessen Besitz ihm infolgedessen eindeutig angelastet werden könne. Gleichzeitig gebe er indes sel- ber an, dass er auch einige Flaschen selber konsumiert habe, was ja klar dafür spreche, dass er tatsächlich mehr Ware entgegengenommen haben müsse, als er eingestehe (vgl. Urk. 96 S. 23). Indem der Beschuldigte nur den sichergestellten Teil des Deliktsguts pro Diebstahl anerkenne, mache er implizit auch geltend, dass I._____ die Ware nach seinem Einbruch aussortiert bzw. nicht in ihrer Ge- samtheit dem Beschuldigten weitergegeben haben müsse. Mit der Vorinstanz

ist

- 25 - dies jedoch angesichts der Aussage I.____s, dass dem Beschuldigten jeweils die gesamte gestohlene Ware direkt nach den Einbrüchen ausgehändigt worden sei, nicht realistisch (vgl. Urk. 96 S. 23). Im Folgenden ist daher gestützt auf die Aussagen von I.____ davon auszugehen, dass er dann, wenn er dem Beschuldigten die Diebesbeute abgab, was in 80% seiner Einbrüche geschah, ihm das ganze Diebesgut aushändigte, ohne einzelne Gegenstände vorgängig auszusondern, woraus konsequenterweise auch folgt, dass dem Beschuldigten bei den einzelnen gemäss Anklage I.____ zugeordneten Diebstählen (DS 5-13, Urk. 28 S. 6-13) nicht nur wie von ihm geltend gemacht, die sichergestellten Gegenstände zuzurechnen sind, sondern grundsätzlich sämtliche im Zuge desselben Diebstahls entwendete Gegenstände (so auch Vorinstanz in Urk. 96 S. 23). Diese Vorgehensweise drängt sich umso mehr auf, als die hier eingeklagten, in Zusammenhang mit I.____ stehenden Einbrüche bei Weitem nicht 80% der durch I.____ verübten Delikte darstellen (vgl. Anklage im Verfahren I.____ Beizugsakten DG 160027, Ordner 1/14 Urteil Bezirksgericht Zürich, 8. Abteilung, vom 20. Mai 2016 mit beigehefteter Anklage vom 21. Januar 2016). In diesem Zusammenhang ist klarzustellen, dass vorliegend gestützt auf die an die Anklage zu stellenden Anforderungen (Anklageprinzip) nicht zur Diskussion steht bzw. stehen kann, ob der Beschuldigte in 80% der von I.____ begangenen (70) Einbruchdiebstählen Abnehmer der erbeuteten Ware war (vgl. Anklage S. 3; dies entgegen der Vorinstanz in Urk. 96 S. 26, vgl. auch Kritik der Verteidigung in Prot. I S. 36 Ergänzung 25 zu Plädoyer Urk. 53 S. 32 an das Plädoyer der Anklagebehörde Urk. 52 S. 11), sondern lediglich ob er der Abnehmer des Deliktsguts der in der Anklage konkret erwähnten Diebstähle von I.____ (DS 5 – 24) war, was hier mit den nachfolgenden Einschränkungen zu bejahen ist.

E. 4.1.9

Die Vorinstanz zog vom Gesamtdeliktsbetrag hinsichtlich des Diebstahls zum Nachteil der Privatklägerin C1.____ (DS13; Urk. 28 S. 12 f.) die gestohlenen Snowboardschuhe, das Snowboard, die Skihose sowie die Skijacke im Gesamtwert von ca. Fr. 1'410.– ab mit der Begründung, diese passten zum einen nicht ins bevorzugte Beuteschema von I.____, der in seinem Verfahren (DAST3/2014/3644) geltend gemacht habe, dass er nur Velos, Alkohol und Gepäckstücke wie Koffer und Taschen habe mitgehen lassen (vgl. Vorinstanz in

- 26 - Urk. 96 S. 24 unter Hinweis auf die Beizugsakten DG 160027 DS1 7/8 S. 58; Urk. 48 S. 7; Urk. 51 S. 5 und S. 10 ff.), und hätten zum anderen wohl kaum durch ihn zusammen mit einem Koffer im öffentlichen Verkehr transportiert werden können. Diese Betrachtungsweise, die im Urteil gegen I.____ eine Stütze findet (vgl. Akten I.____, Beizugsakten DG 160027, Ordner 1/14, Urteil vom 20. Mai 2016 S. 15 Ziff. 3.3 und insbesondere S. 17 Ziff. 3.5.), ist hier zu übernehmen und führt zu einer Reduktion des Deliktsbetrages um Fr. 1'410.– (so auch Vorinstanz Urk. 96 S. 24). Entsprechendes gilt für die in der Anklage unter DS 11 aufgeführten gestohlenen Schuhe der Marke Hogen und der Marke Prada (vgl. Anklage S. 11), was eine weitere Reduktion des Deliktsbetrages um Fr. 395.-- (Fr. 190.-- und Fr. 205.--) führt. Infolgedessen ist von einem Gesamtdeliktsbetrag von Fr. 9'376.30 abzüglich Fr. 1'410.– und Fr. 395.--, mithin gesamthaft von Fr. 7'571.30, aus den in der Anklage erwähnten Einbruchdiebstählen von I.____ auszugehen (vgl. Urk. 28 S. 4). Der Sachverhalt hinsichtlich der Hehlerei im Zusammenhang mit von I.____ begangenen Einbruchdiebstählen ist somit in diesem Umfang erstellt.

E. 4.2

Die Einziehung durch die Vorinstanz stützte sich auf Art. 267 Abs. 3 sowie Art. 69 StGB. Diesbezüglich gilt mithin das bereits in Zusammenhang mit der Beschlagnahme DS0 8/1/16 Ausgeführte. Der Entscheid der Vorinstanz (Dispositiv- Ziffer 9) ist daher zu bestätigen. IX. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Kosten der ersten Instanz

E. 4.2.1

Bereits die Vorinstanz wies darauf hin, dass anlässlich der Hausdurchsuchungen beim Beschuldigten und seiner Familie diverse Deliktsgüter wie Alkoholika, Koffer, Velos oder Elektronikgeräte sichergestellt werden konnten, die nicht aus Diebstählen herrühren, die I._____ zur Last gelegt wurden (Urk. 96 S. 24 unter Hinweis auf DS14-24; Urk. 28 S. 13-2; DS0 8/1/13). Korrekt führte die Vorinstanz die diesbezüglichen Erklärungen des Beschuldigten dazu in ihrem Entscheid auf, auf welche hier zu verweisen ist (Urk. 96 S. 24 f.). Zusammengefasst machte er hauptsächlich Erinnerungslücken (vgl. DS0 5/18 S. 20; vgl. auch DS0 5/10 S. 6) bzw. plötzliches Auftauchen der Gegenstände in seiner Wohnung ohne sein Zutun (betr. Rennvelo Cannondale, vgl. DS0 8/1/5 S. 33 und DS0 5/6 S. 4) bzw. von Dritten in seiner Wohnung «vergessene» Gegenstände (betr. MacBook DS0 8/2/5 S. 4; DS0 8/1/4 S. 3, DS0 5/2 S. 3) geltend.

E. 4.2.2

Es ist erstellt und auch unbestritten, dass gewisse aus den vorgehaltenen Diebstählen herrührende Gegenstände beim Beschuldigten bzw. seiner Familie sichergestellt werden konnten. Mit der Vorinstanz kann sodann festgehalten wer-

- 27 - den, dass es sich dabei zum Teil um vergleichbare Güter handelt wie diejenigen, die aus I._____s Diebstählen stammen, wobei der Beschuldigte nicht plausibel dazulegen vermochte, warum einige dieser Güter bei ihm waren. Wenn die Vorinstanz erwog, es sei nicht nachvollziehbar, weshalb ihm jemand ein teures Rennvelo ohne sein Wissen in die Wohnung hätte stellen sollen, bzw. weshalb jemand ein wertvolles MacBook während eines Monats einfach in der Wohnung des Beschuldigten hätte vergessen sollen, weswegen sie daraus folgerte, der Beschuldigte müsse das bei ihm sichergestellte Diebesgut auch aus anderen Quellen entgegengenommen haben (vgl. Vorinstanz in Urk. 96 S. 25), so ist ihr zuzustimmen.

E. 4.2.3

Hinsichtlich der Beurteilung der nicht sichergestellten Gegenstände, die den durch mindestens eine weitere unbekannte Person begangenen Diebstählen entstammen, erwog die Vorinstanz, auch wenn diese Diebstähle mindestens durch eine weitere unbekannte Person (bzw. nicht durch I._____) begangen worden seien, sei zu schliessen, dass auch hier die gestohlene Ware der jeweiligen Diebstähle als Ganzes an den Beschuldigten als Abnehmer gelangt und durch den unbekannteten Lieferanten nicht vorgängig aussortiert worden sei (vgl. Urk. 96 S. 25). Diese Schlussfolgerung kann hier nicht übernommen werden. Zwar handelte es sich jeweils pro Diebstahl bei den sichergestellten und den nicht mehr vorhandenen auch um meist ähnliche oder gleiche, zum Teil auch sehr spezielle Gegenstände, die thematisch zusammengehören und sich in das bevorzugte Diebesgut einreihen, das der Beschuldigte bereits von I._____ entgegengenommen hat. Die Annahme, dass die anderen Diebe bei der Ablieferung des Diebesgutes genau gleich wie I._____ vorgingen, namentlich keine Triage vornahmen, kann indessen ohne weitere Anhaltspunkte nicht zulasten des Beschuldigten getroffen werden. Entgegen der Vorinstanz ist daher dem

Beschuldigten mit Bezug auf die eingeklagte Hehlerei im Zusammenhang mit Einbruchdiebstählen durch mindestens eine weitere unbekannt Person in Anwendung des Grundsatzes «in dubio pro reo» nicht das gesamte Deliktsgut zuzurechnen, sondern lediglich das sichergestellte. Diesbezüglich ist der Sachverhalt als erstellt zu betrachten und es ist von einem Deliktsbetrag von Fr. 10'339.85 auszugehen.

- 28 -

E. 4.3

Zum Nachtatverhalten erwog die Vorinstanz, der Beschuldigte habe sich zwar mehrmals für sein Verhalten entschuldigt, indem er den Geschädigten auch einen persönlichen Brief zukommen liess (vgl. Urk. 53 S. 34, Urk. 51/5) und an der Hauptverhandlung angab, seine Taten zu bereuen (Prot. I S. 19 und S. 27), was eine gewisse Einsicht in das Unrecht seiner Taten erkennen lasse. Dies ist zu übernehmen, zumal er auch im Berufungsverfahren seine Taten bedauerte (vgl. Prot. II S. 17). Zu Recht verneinte die Vorinstanz indessen das Vorliegen von aufrichtiger Reue, weil er sämtliche Schuld unkritisch auf extrinsische Faktoren abschiebe (z.B. Abrutschen in die Drogen sei nicht zuletzt auf seine Ex-Freundin zurückzuführen; Prot. I S. 30; erneuter Absturz nach inhaftierungsbedingter Abstinenz nach der Haftentlassung vom 8. Juli 2015 (Prot. I S. 17 f.) sei u.a. darauf zurückzuführen, dass er nicht die richtige Person [für eine Therapie] gefunden habe; vgl. Prot. I S. 20 f.). Diesen Erwägungen der Vorinstanz ist zuzustimmen. Auch im Berufungsverfahren kann nicht von aufrichtiger Reue gesprochen werden, dies schon deshalb nicht, weil er nach wie vor seine Täterschaft weitgehend in Abrede stellt.

E. 4.3.1

Wie oben gesehen, ist von einem Deliktsbetrag von Fr. 17'911.15 auszugehen (Fr. 7'571.30 bereinigt in Zusammenhang mit den durch I._____ verübten Einbruchdiebstählen und Fr. 10'339.85 in Zusammenhang mit den von unbekannt Personen verübten Einbruchdiebstählen). Der Deliktszeitraum erstreckt sich gemäss Anklage von längstens 2. Oktober 2014 bis 9. März 2015, mithin auf gut fünf Monate (und nicht sechs Monate wie die Vorinstanz festhielt, vgl. Urk. 96 S. 33), wobei die Diebstähle in etwa innert derselben Zeitspanne stattfanden (vgl. Anklageschrift). Zu präzisieren ist in diesem Zusammenhang, dass einzig ein Einbruchdiebstahl samt entsprechender Übernahme des Deliktsgutes durch den Beschuldigten bereits im Oktober 2014 stattfand (vgl. Anklage S. 6, DS 5) und dass die übrigen hier eingeklagten Vorfälle im Zeitraum Dezember 2014 bis Anfang März 2015 einzuordnen sind.

E. 4.3.2

Im Zusammenhang mit der Frage der Gewerbmässigkeit hat die Vorinstanz im Rahmen der Sachverhaltserstellung die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erörtert, wobei sie auf die Angaben des Beschuldigten hinwies (vgl. Urk. 96 S. 26). Demgemäss ging der Beschuldigte bereits ab 2013, mithin etliche Zeit vor den hier zur Diskussion stehenden Delikten, aufgrund von Drogenproblemen keiner regelmässigen Erwerbstätigkeit mehr nach, verbrauchte sein Vermögen bzw. seinen Erbvorbezug, erfuhr durch seine Eltern regelmässig finanzielle Unterstützung (vgl. DS0 19/13 S. 2 f.; DS0 19/14 S. 2) und war hoch verschuldet (ca. Fr. 50'000.– bis Fr. 100'000.–; vgl. DS0 19/13 S. 3; Prot. I S. 15, vgl. Urk. 144 S. 9). Gleichzeitig konsumierte er – nebst Haschisch (wöchentlich), Alkohol (täglich) und Ecstasy (sporadisch) – bis zu zehn Gramm Kokain täglich (vgl. DS0 5/5 S. 3 und DS0 10/15 S. 4). Die Analyse seiner Haarprobe bestätigte

denn auch einen starken bis sehr starken Kokainkonsum zwischen September 2014 und Anfang März 2015 (vgl. DSO 10/15 S. 3). Vor Vorinstanz präziserte der Beschuldigte, er habe zum Zeitpunkt als er von I._____ die Ware übernommen habe, zwar kein Erwerbseinkommen gehabt, sprach indessen davon, es sei sicher «noch etwas Geld» da gewesen, Vermögen und Aktienfonds, wobei er

- 29 - gleichzeitig einräumte, den Überblick darüber schon längst verloren gehabt zu haben (vgl. Prot. I S. 26).

E. 4.3.3

Der Beschuldigte gab vor Vorinstanz an, dass er die gestohlenen Gegenstände lediglich zum Eigengebrauch verwendet und diese nicht weiterveräussert habe (Prot. I S. 22 und S. 26). Dazu hat bereits die Vorinstanz zu Recht erwogen, dass dies angesichts der grossen Anzahl entgegengenommener Deliktsgüter, insbesondere Alkoholika, Koffer und Velos, insbesondere vor dem Hintergrund seiner finanziellen Situation und seines exzessiven und somit gewiss sehr kostspieligen Drogenkonsums äusserst unrealistisch erscheint. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz untermauern sodann die Aussagen der Zeugin J._____, wonach der Beschuldigte ihr angegeben habe, dass er den von einem Kollegen erhaltenen Wein verkaufen wolle (vgl. Urk. 96 S. 26 f. unter Hinweis auf DSO 7/5 S. 4), dass die Güter zum Verkauf bestimmt waren bzw. auch effektiv verkauft worden sein müssen, was auch durch die Aussagen von I._____ (vgl. Urk. 96 S. 26 f. unter Hinweis auf DSO 6/4 S. 3) sowie eine E-Mail des Vaters des Beschuldigten, der darin für den Beschuldigten Marktpreise von Gepäck und Wein abklärte und zudem schrieb, dass er sich vorstellen könne, einige Sets [Wein] auf Ricardo zu verkaufen (vgl. Urk. 96 S. 26 f. unter Hinweis auf DSO 13/21), belegt wird. Dass ein derartiger Güterumschlag des Beschuldigten in Anbetracht seiner finanziellen Lage neben Zulieferern wie I._____ und mindestens einer weiteren unbekanntenen Person auch zahlungswillige Endabnehmer voraussetzte, ist somit mit der Vorinstanz als erstellt zu betrachten. 5. Anklage Ziffer II: Mehrfaches Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz 5.1. Kokainverkäufe an I._____ (DS 2 - 4) 5.1.1. Auch diesbezüglich stützt sich die Anklage im Wesentlichen auf die Aussagen von I._____, die – wie oben schon erörtert – als glaubhaft und überzeugend erscheinen (so auch Vorinstanz in Urk. 96 S. 27). Die Vorinstanz führte in ihrem Entscheid die Angaben von I._____ betreffend Entschädigung des Beschuldigten mit Kokain im Gegenzug für die Belieferung mit Diebesgut auf (bei Lieferung eines Koffers mit ca. 24 Flaschen Wein Erhalt von Kokain im Wert von

- 30 - Fr. 100.–, bei gutem Wein bis zu Fr. 150.–, und für ein Velo im Wert von Fr. 300.–; vgl. Urk. 96 S. 27 unter Hinweis auf DSO 5/9 S. 6 und S. 7; DSO 6/3 S. 2 und S. 3; DSO 6/4 S. 2; wobei ein Gramm Kokain ca. Fr. 100.– entsprach; vgl. Urk. 96 S. 27 unter Hinweis auf DSO 6/3 S. 2). Zu berücksichtigen ist indessen weiter, dass I._____ die vom Beschuldigten insgesamt erhaltene Kokainmenge letztlich nicht beziffern konnte (vgl. DSO 6/4 S. 3). 5.1.2. Die Vorinstanz zeigte auf, dass ausgehend von den Angaben von I._____, namentlich davon, dass der Beschuldigte wie oben gezeigt das Diebesgut von I._____ aus den anklageerwähnten neun Diebstählen entgegennahm (DS 5-13) und dass er dabei insgesamt 171 Flaschen Alkoholika übernahm, I._____ mit mindestens 12,75 Gramm Kokain (brutto) bzw. 5.61 Gramm Kokain in Reinform (netto) versorgte (vgl. im Einzelnen Vorinstanz in Urk. 96 S. 27 f.). Diese Erwägungen, die letztlich eine Schätzung beruhend auf allesamt zugunsten des Beschuldigten getroffenen Annahmen darstellt, sind hier – in Abweichung der Anklage, die von 50 Gramm Kokain (brutto) ausgeht – zu übernehmen

und dem Ent- scheid zugrunde zu legen. Damit ist – lediglich aber immerhin – erstellt, dass der Beschuldigte I._____ mit 5.61 Gramm reinem Kokain als Gegenleistung für des- sen Belieferung mit Diebesgut entschädigte. 5.2. Kokainverkauf an K._____ 5.2.1. Der Anklagevorwurf betreffend den Kokainverkauf an K._____ beruht auf dessen belastenden Aussagen während der polizeilichen Einvernahme vom 26. Februar 2016 und der Konfrontationseinvernahme vom 17. März 2016, welche die Vorinstanz in ihrem Entscheid zusammenfasste und worauf verwiesen werden kann (vgl. Urk. 96 S. 28 f. unter Hinweis auf DS25 9/4 S. 1 f. und DS25 6/5 S. 6 und 9 = DS25 9/5 S. 6 und 9). 5.2.2. Demgegenüber stellt sich der Beschuldigte auf den Standpunkt, dass die beiden lediglich zusammen Kokain konsumiert hätten und ihn K._____ für das Kokain auch nicht bezahlt habe (vgl. DS25 6/6 S. 2; Prot. I S. 28 f.).

- 31 - 5.2.3. Die Vorinstanz erwog zutreffend dazu, unabhängig davon, dass K._____ angegeben habe, an besagtem Abend betrunken gewesen zu sein, und sich des genauen Ablaufs offenbar deshalb nicht mehr sicher zu sein, sei in der vorliegen- den Konstellation nicht von einem simplen Kokainkonsum zu zweit auszugehen. Die Aussagen von K._____ wirkten gesamthaft gesehen glaubhaft und stimmig, zumal er auch nicht seine Rolle als Drogenabnehmer im Geschehen beschönigt und den Beschuldigten erst auf explizite Frage der Polizei hin und auch nicht von Anfang an belastet habe (vgl. Urk. 96 S. 29 f. unter Hinweis auf DS 25 9/4 S. 4 Frage 27). Ergänzend ist festzuhalten, dass K._____ insbesondere selbst nach Kenntnis der Aussage des Beschuldigten betreffend entschädigungslosen ge- meinsamen Konsum bestätigte, die erfolgte Bezahlung von Fr. 100.– in Erinne- rung zu haben (vgl. DS 25 9/5 S. 9). Mit der Vorinstanz ist weiter ins Feld zu füh- ren, dass vor dem Hintergrund, dass die beiden Männer flüchtige Bekannte wa- ren, die sich im Ausgang kennen gelernt und insgesamt zwei Mal gesehen hatten (DS25 6/5 S. 3; DS25 9/4 S. 1), es unwahrscheinlich erscheint, dass der Beschul- digte K._____ sein Kokain – zumindest zum damaligen Zeitpunkt – ohne umge- hende Gegenleistung zur Verfügung gestellt haben soll, weswegen sich unweiger- lich die Annahme aufdrängt, dass der Beschuldigte für das Kokain im eingeklag- ten Umfange auch direkt bezahlt wurde. Wenn die Verteidigung vor Vorinstanz vortrug, der Vorfall könne sich so abgespielt haben, dass die beiden nur zusam- men konsumiert hätten und K._____ den Beschuldigten als Gegenleistung ent- weder zu einem gemeinsamen Konsumieren einladen oder allenfalls auch nach- träglich mit Fr. 100.– bezahlen würde (Urk. 53 S. 15), so ist sie darauf hinzuwei- sen, dass sie damit eine entgeltliche Drogenabgabe, nämlich eine solche auf Kre- dit, konzidiert. 5.2.4. Infolgedessen erweist sich der Sachverhalt hinsichtlich des Kokainverkaufs an K._____ im Sinne der Anklageschrift mit der Vorinstanz als erstellt. 5.3. Kokainverkauf an H._____ 5.3.1. Diesbezüglich wies die Vorinstanz darauf hin, dass H._____ am 7. Januar 2015 [recte: 2016] durch die Polizei beobachtet wurde, wie er beim Hauseingang am Wohnort der Beschuldigten an der ...strasse ... in Zürich klingel-

- 32 - te, daraufhin eingelassen wurde, die Wohnung des Beschuldigten betrat und dort ca. 30 Minuten verweilte, wobei im Zuge der darauffolgenden Personenkontrolle bei ihm (H._____) ein Minigrip mit schwarz/gelbem Verschluss mit 6.6 Gramm Kokain in Form von teilweise gepresstem Pulver (brutto; Reinheitsgehalt 76 %, mithin 5 Gramm reines Kokain) und weiter 2.4 Gramm Haschisch sichergestellt wurden (vgl. Vorinstanz in Urk. 96 S. 30 unter Hinweis auf DS25 1 S. 3 und S. 8; DS25 10/4/1 S. 1; DS25 12/5 S. 2). 5.3.2. Fest steht – was die Vorinstanz zutreffend zusammenfasste (vgl. Urk. 96 S. 30) –, dass im Zuge der am selben Tag erfolgten Hausdurchsuchung, in der Wohnung des Beschuldigten

diverse Drogenbestände sichergestellt wurden, wo- runter sich auch mehrere Portionen Kokain in gepresster, in teilweise gepresster bzw. in Pulverform befunden haben, die offenbar in identischen – gemäss Polizei- rapport seltenen und auffälligen – Minigrips abgepackt gewesen waren (so Vor- instanz in Urk. 96 S. 30 unter Hinweis auf DS25 1 S. 8; DS25 12/2 S. 2 f.; DS25 12/7 S. 2 und 3). Fest steht auch, dass ab Öffnungsbereich innen und aussen an dem bei H._____ aufgefundenen Minigrip sich zudem DNA-Spuren des Beschul- digten befanden (DS25 11/7 S. 2). 5.3.3. Der Beschuldigte konzedierte lediglich, zusammen mit H._____ konsumiert zu haben und gab dazu in der Einvernahme vom 17. März 2016 an, das erkläre seine DNA-Spuren auf diesem Sack, weil er diesen einmal in den Händen gehal- ten habe, um sich eine Linie zu machen (DS25 6/6 S. 2). H._____ verweigerte in der Konfrontationseinvernahme die Aussage (DS25 9/2). Wie schon dargetan (Zif- fer II./1. mit Verweis auf Urk. 43), erübrigt sich eine erneute Einvernahme von H._____. 5.3.4. Mit der Vorinstanz erscheint in Anbetracht der angeblich optisch auffallen- den und seltenen Minigrips, die bei beiden kurz nacheinander sichergestellt wor- den sind, nicht lebensnah, dass H._____ zufälligerweise genau dieselben Mi- nigrips für sein eigenes Kokain verwenden würde. Insbesondere ergibt es aber – wie die Vorinstanz zutreffend erwog (vgl. Urk. 96 S. 31) – wenig Sinn, jemanden mit Kokain zuhause aufzusuchen, um dort gemeinsam zu konsumieren, wenn je- ner selber in Besitz von stattlichen Mengen an Kokain ist (beim Beschuldigten

- 33 - wurden an jenem Tag u.a. 15 Portionen Kokain, total 103,3 Gramm brutto gefun- den, vgl. Urk. DS 25 1 S. 5). Darauf, dass neben den seltenen Minigrips und den DNA-Spuren auf der Innenseite des Säckchens auch die vergleichbare Konsis- tenz bzw. Form des Stoffes dafür sprechen, dass das Kokain vom Beschuldigten stammte, hat die Vorinstanz bereits zu Recht hingewiesen (sowohl bei H._____ als auch beim Beschuldigten wurde Kokain in teilweise gepresster Form aufge- funden; vgl. Urk. 96 S. 31), wobei sie mit Fug festhielt, dass in Anbetracht des le- diglich 30-minütigen Besuchs es unwahrscheinlich erscheint, dass die beiden in- nerhalb dieser kurzen Zeit in der Wohnung zusammen Kokain hätten konsumiert haben sollen (Vorinstanz a.a.O.). Ergänzend ist am Rande noch auf das von der Staatsanwaltschaft vor Vorinstanz im Einzelnen darlegte (vgl. Urk. 52 S. 7 f., ins- besondere S. 8) Aussageverhalten des Beschuldigten hinzuweisen, das selbst unter Berücksichtigung seines Aussagenverweigerungsrechts nicht anders als das Bestreben zu werten ist, durch eine nachgeschobene Erklärung das inzwi- schen belastende Beweisergebnis auszuräumen. 5.3.5. Mit der Vorinstanz ist somit im Sinne der Anklageschrift erstellt, dass die bei H._____ ausgemachten 5 Gramm reines Kokain diesem vorgängig durch den Be- schuldigten verkauft worden waren. Daran, dass der Beschuldigte hierfür auch entschädigt worden war, bestehen zudem keine Zweifel (so Vorinstanz in Urk. 96 S. 31). IV. Rechtliche Würdigung 1. Gewerbsmässige Hehlerei

E. 4.4

Nachdem er im übrigen lediglich denjenigen Teil des Anklagesachverhalts betreffend Hehlerei eingestand, der im Zusammenhang mit sichergestelltem aus Diebstählen von I._____ stammenden Diebesgut stand und ihm ohnehin nachge- wiesen werden konnte, kann er auch nicht eine Strafminderung unter dem Titel Teilgeständnis für sich reklamieren (so auch Vorinstanz in Urk. 96 S. 42). Der Be- schuldigte war im Übrigen während des Verfahrens nicht sonderlich kooperativ, was ihm indessen nicht angelastet werden kann.

E. 4.5

Die Täterkomponente führt damit insgesamt im Ergebnis ebenfalls zu einer (spürbaren) Erhöhung der oben angegebenen Einsatzstrafe um sechs Monate.

- 46 - 5. Zusammenfassung Sanktion 5.1. Insgesamt ist die für die gewerbsmässige Hehlerei festgelegte Einsatzstrafe von 30 Monaten Freiheitsstrafe unter Berücksichtigung der Betäubungsmitteldelikte und der Täterkomponenten, die sich einzig zum Nachteil des Beschuldigten auswirken, auf 39 Monate Freiheitsstrafe zu erhöhen. Damit erscheint die von der Vorinstanz ausgesprochene Freiheitsstrafe als zu mild, währendem die von der Anklagebehörde verlangte Sanktion als übersetzt erscheint. 5.2. Der Anrechnung von 648 Tagen Haft, die durch Untersuchungshaft und vorzeitigen Strafvollzug erstanden sind, steht dabei nichts entgegen (vgl. Art. 51 StGB). VI. Vollzug Die ausgesprochene Strafe lässt keinen Raum für eine (teil-)bedingte Verbüssung zu, so dass diese zu vollziehen ist. VII. Zivilansprüche 1. Die Verteidigung hat sich vor Vorinstanz nicht eingehend zu den diversen Schadenersatzbegehren geäußert, sondern lediglich pauschal dazu plädiert (vgl. Urk. 53 S. 40). Auch im Berufungsverfahren ging die Verteidigung nicht auf die einzelnen Schadenersatzbegehren ein (Urk. 147 S. 25 f.). 2. Die Vorinstanz hat sich zutreffend zu den Zivilforderungen geäußert. Ihre diesbezüglichen Entscheide, die von der Verteidigung nicht substantiiert bemängelt werden, sind daher zu bestätigen. Anpassungen sind lediglich dort anzubringen, wo im Berufungsverfahren eine andere Beurteilung erfolgte. 3. Zusammenfassend sind folgende Dispositiv-Ziffern des erstinstanzlichen Urteils, wobei diesbezüglich auf die im Entscheid aufgeführte Begründung verwiesen werden kann, zu bestätigen:

- 47 - - Dispositiv-Ziffer 10 (Privatklägerin 4; Urk. 96 S. 44 Ziff. 1), - Dispositiv-Ziffer 11 (Privatklägerin 6; Urk. 96 S. 44 Ziff. 2). 4. Demgegenüber sind die Schadenersatzbegehren des Privatklägers 11, F._____, bzw. – gestützt auf Art. 72 VVG – der Privatklägerin 12, G._____ AG abzuweisen. Bezüglich Dossier 23 wurde das Deliktsgut (1 Laptop Hewlett Packard) nicht beim Beschuldigten sichergestellt, so dass ihm – wie oben erwogen – keine Straftat anzulasten ist. 5. Was den Privatkläger 13, C5._____, betrifft, so konnte einzig bezüglich des beim Beschuldigten sichgestellten Rennvelos der Marke PRICE Sport (DS 24), Preis Fr. 1'512.–, eine Straftat des Beschuldigten bejaht werden. Wie die Vorinstanz zutreffend erwog, ist indessen einzig der vertragliche Selbstbehalt in der Höhe von Fr. 500.– (vgl. DS 24 5/2 S. 2) ausgewiesen und der Beschuldigte entsprechend zu verpflichten, dem Privatkläger 13 diesen Betrag zu bezahlen. Im darüber hinausgehenden Betrag ist sein Schadenersatzbegehren gestützt auf Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO auf den Zivilweg zu verweisen. VIII. Einziehungen 1. Beschlagnahme DS0 8/1/17

E. 6

April 2017 sei aufzuheben und es seien die mit Beschlagnahmeverfügung vom 2. November 2016 beschlagnahmten Vermögenswerte (CHF 850.00, CHF 710.00, CHF 51.75) A._____ nach Rechtskraft des vorliegenden Entscheids auf erstes Verlangen herauszugeben.

E. 6.6

Gramm Kokain (brutto), mithin 5 Gramm reines Kokain, verkaufte. Dies stellt eine Veräusserung von Betäubungsmitteln im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c

- 38 - BetmG dar. Er handelte dabei auch hier im Wissen um die deliktische Natur seines Tuns, weshalb der objektive und subjektive Tatbestand erfüllt ist. Der Beschuldigte hat sich auch hier des Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz nach Art. 19 Abs. 1 lit. c

BetmG strafbar gemacht.

E. 7

Disp. Ziff. 9 des Urteils des Bezirksgerichtes Zürich, 7. Abteilung vom 6. April 2017 sei aufzuheben und es seien die mit Beschlagnahme- verfügung vom 23. November 2016 beschlagnahmten Gegenstände (Plastikkarten "Lebara", Plastikkarten "Orange", SIM-Karten, Maestro- Karte, Postfinance-Karte und Westernunionkarte) A._____ nach Rechtskraft des vorliegenden Entscheids auf erstes Verlangen heraus- zugeben.

E. 8

Disp. Ziff. 10 - 17 des Urteils des Bezirksgerichtes Zürich, 7. Abteilung, vom 6. April 2017 seien aufzuheben und es seien die Zivilansprüche der Geschädigten abzuweisen, resp. allenfalls auf den Zivilweg zu ver- weisen.

E. 9

Die Kosten der Untersuchung, des erstinstanzlichen Verfahrens und des Berufungsverfahrens seien auf die Staatskasse zu nehmen. Darüber hinaus liess der Beschuldigte diverse Eventualanträge stellen (vgl. Urk. 100 S. 3 f.).

E. 14

... (Zivilforderung Privatkläger 12, G._____ AG)

E. 15

... (Zivilforderung Privatkläger 13, C5._____)

E. 16

Der Privatkläger 1, C17._____, wird mit seinem Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen [DS6].

E. 17

Die Privatklägerin 7, C15._____, wird mit ihrem Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen [DS15].

E. 18

...

E. 19

Die Gerichtsgebühr wird angesetzt auf: Fr. 5'000.- ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 16'000.- Gebühr für das Vorverfahren Fr. 18'445.80 Auslagen Gutachten (div.) Fr. 370.75 Auslagen Untersuchung Fr. 2'104.- Kosten Telefonkontrolle Fr. 949.- Auslagen Gutachten (IRM) Fr. 600.- Auslagen III. Strafkammer Obergericht (UB150033-0)

- 62 - Fr. 8.60 Entschädigung Zeuge Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

E. 20

... (Kostenaufgabe)

E. 21

... (Kostenaufgabe betr. amtliche Verteidigung) 2. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde des amtlichen Verteidigers wird diesem in Korrektur des Nachtragsurteils des Bezirksgerichtes Zürich, 7. Ab- teilung, vom 23. Mai 2017 für seine Bemühungen als

amtlicher Verteidiger des Beschuldigten A._____ eine Entschädigung von zusätzlich Fr. 5'678.-- (inkl. Barauslagen und 8% MWSt; Fr. 31'000.-- erfolgte Zahlung bereits abgezogen) aus der Gerichtskasse zugesprochen. 3. Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren fällt ausser Ansatz. 4. Dem amtlichen Verteidiger wird für das Beschwerdeverfahren eine Prozess- entschädigung von Fr. 1'366.20 (inkl. MWSt) aus der Gerichtskasse zuge- sprochen. 5. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. 6. Gegen Ziffer 2 bis 4 dieses Entscheides kann bundesrechtliche Beschwer- de in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundes- gerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichts- gesetzes.

- 63 - Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte ist schuldig der gewerbsmässigen Hehlerei im Sinne von Art. 160 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 160 Ziff. 2 StGB sowie des mehrfachen Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG. 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 3 Jahren und 3 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 648 Tage durch Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie vorzeiti- gen Strafvollzug erstanden sind. 3. Die in Ziff. 1 1) - 77) der Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 31. Oktober 2016 [DS0 8/1/14] zur Sicherstellung von Verfahrenskosten beschlagnahmten Gegenstände werden eingezogen und durch die Bezirks- gerichtskasse verwertet. Der Verwertungserlös wird zur Deckung der Ver- fahrenskosten verwendet. 4. Die in Ziff. 1 1) - 3) der Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 31. Oktober 2016 (DS0 8/1/16) als Beweismittel und zur voraussicht- lichen Einziehung beschlagnahmten Gegenstände (drei Mobiltelefone) wer- den eingezogen und der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen. 5. Die in Ziff. 1 a) - c) der Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 2. November 2016 [DS0 8/1/17] zur Sicherstellung von Verfahrens- kosten beschlagnahmte Barschaft (Beleg-Nr. 952, Nr. 4717 und Nr. 4737) wird eingezogen und durch die Bezirksgerichtskasse zur Deckung der Ver- fahrenskosten verwendet. 6. Die in Ziff. 1 1) - 10) der Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 23. November 2016 [DS0 8/1/26] als Beweismittel und zur voraussicht- lichen Einziehung beschlagnahmten Gegenstände werden eingezogen und der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen.

- 64 - 7. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin 4, D._____ AG, Scha- denersatz von Fr. 1'640.-- zuzüglich Zins von 5 % ab 21. Januar 2015 zu be- zahlen (DS 10). 8. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin 6, E._____, Schaden- ersatz von Fr. 1'582.80 zu bezahlen (DS 12). 9. Das Schadenersatzbegehren des Privatklägers 11, F._____ (DS 23) wird abgewiesen. 10. Das Schadenersatzbegehren der Privatklägerin 12, G._____ AG (DS 23) wird abgewiesen. 11. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger 13, C5._____, Scha- denersatz von Fr. 500.-- zu bezahlen (DS 24). Im darüber hinausgehenden Betrag wird er mit seinem Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivil- prozesses verwiesen. 12. Dem Beschuldigten werden die Kosten für die Untersuchung und das erstin- stanzliche Verfahren, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung zu 9/10 auferlegt und zu 1/10 auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden zu 1/10 definitiv und zu 9/10 einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldig- ten für 9/10 bleibt gemäss Art. 135

Abs. 4 StPO vorbehalten. 13. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 5'000.-- ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 6'150.-- amtliche Verteidigung 14. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung werden zu 1/10 auf die Gerichtskasse genommen und zu 9/10 dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden zu 1/10 definitiv und zu 9/10 einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten für 9/10 bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten.

- 65 - 15. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (übergeben) – die Geschädigten im Dispositivauszug betr. Vorabbeschluss Dispositiv-Ziffer 1./4. – die Privatklägerin 4, D._____ AG – die Privatklägerin 6, E._____ – den Privatkläger 11, F._____ – die Privatklägerin 12, G._____ AG – den Privatkläger 13, C5._____ (Eine begründete Urteilsausfertigung gemäss Art. 84 Abs. 4 StPO wird den Privatklägern nur zugestellt, sofern sie dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs verlangen.) sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat und nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A – die KOST Zürich mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten – die Kasse des Bezirksgerichts betreffend Dispositiv-Ziffern 3-6 – die Stadtpolizei Zürich, KA-FA-BMFA (BM Lager-Nummern S00337- 2015, S00628-2015 sowie S00627-2015), sowie KA-KD-PLA (BM Lager-Nummer S00052-2016) betreffend Vorabbeschluss Dispositivziffer 1./7. und Urteil Dispositivziffer 4 – die Kantonspolizei Zürich, TEU AssTri (BM Lager-Nummern S00053- 2016 und S00052-2016) betreffend Vorabbeschluss Dispositivziffer 1./7. und Urteil Dispositivziffer 4

- 66 - 16. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 28. Mai 2018 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Dr. iur. F. Bollinger lic. iur. S. Kümin Grell

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.